



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen in Bayern (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BS4363.0/103/2

München, 28.02.2020
Telefon: 089 2186 -0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
hier: erneute Informationen zu COVID – 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)**

Anlagen:

- **Merkblatt-Infektionsschutz-Coronavirus** **Anlage 1**
- **Merkblatt_Erziehungsberechtigte** **Anlage 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KMS vom 06.02.2020, II.1-BS4363.0/101/3, haben wir Sie bereits über die Thematik informiert. Die Ausführungen in dem genannten Schreiben beanspruchen weiterhin Gültigkeit. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen möchten wir Ihnen jedoch erneut Informationen zukommen lassen.

1. Risikogebiete

Wie die Berichte von Presse und zuständigen Stellen in den letzten Tagen erkennen lassen, ist das Infektionsgeschehen weiterhin ein sich sehr dynamisch entwickelndes Szenario, so dass für **tagesaktuelle Informationen** erneut auf die Internetseiten des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Robert Koch-Instituts verwiesen wird. Dort erhalten Sie **stets aktuelle Informationen** zu bestehenden und ggf. neuen Risikogebieten.

- https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm
- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html
- **Coronavirus-Hotline:** 09131 6808-5101

2. Hygienemaßnahmen

Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen Husten- und Nies-Etikette, gute Händehygiene sowie Abstand zu Erkrankten (ca. 1 bis 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuen Coronavirus. Diese Maßnahmen sind auch in Anbetracht der Grippewelle überall und jederzeit angeraten.

Verlässliche Informationen zu Hygienemaßnahmen, die vor einer Übertragung des Coronavirus schützen, sind abrufbar unter:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html> --> „Wie kann ich mich vor einer Ansteckung schützen?“.

Auf der angegebenen Internetseite findet sich darüber hinaus ein „Merkblatt-Infektionsschutz-Coronavirus“, in dem Antworten zu den häufigsten Fragen zum neuartigen Coronavirus zusammengestellt sind, s. Anlage 1.

3. Schülerfahrten

In Bezug auf **geplante bzw. bereits gebuchte Schülerfahrten und Schulsikurse** gilt Folgendes:

Eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes aufgrund des Coronavirus liegt derzeit lediglich eingeschränkt für China vor. Darüber hinaus gibt es lokal einige Ein- und Ausreiseverbote in Italien. Wir empfehlen dringend, sich nach den aktuellen Informationen des Auswärtigen Amtes zu richten, vgl. Sie bitte <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender>.

Die Entscheidung, ob Klassenfahrten, schulische Auslandsreisen u.ä. stattfinden, ist vor Ort zu treffen. Die Schulen haben hier unter Berücksichtigung der Umstände (insbes. Zielort und gegebene Situation) zu entscheiden. Insbesondere muss geprüft werden, ob in Abstimmung mit dem jeweiligen Reiseunternehmen eine Umbuchung/Stornierung möglich ist. Für Gebiete, die ein Ein- bzw. Ausreiseverbot verhängt haben, dürfte dies möglich sein, da ein objektives Reisehindernis vorliegt. Sofern eine Umbuchung/Stornierung nicht möglich ist, die Reise aber dennoch nicht angetreten wird, haben die Erziehungsberechtigten die Gebühren zu übernehmen.

Entsprechendes gilt für die EU-Programme Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps; hier ist allerdings eine Abrechnung der Stornokosten über Projektmittel möglich. Für die weiteren Programme des PAD außerhalb von Erasmus+ finden gerade Abstimmungen mit den jeweiligen Geldgebern statt.

4. Urlaubs-Rückkehrer

Die Regelungen aus dem KMS vom 06.02.2020 behalten auch diesbezüglich ihre Gültigkeit und sind selbstredend auf die neuen Risikogebiete anzuwenden. Demzufolge ist von Verdachts- bzw. Kontaktfällen auszugehen, wenn Personen mit Symptomen

- innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet gewesen sind,
- Kontakt zu einer Person in einem Risikogebiet oder
- Kontakt zu einem bestätigten Fall hatten.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn Personen eine Rückkehr innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet (s. Ziff. 1) mitteilen, soll dies als zwingender Grund für die Nichtteilnahme am Unterricht anerkannt werden, § 20 Abs. 1 BaySchO.

Sofern kein Aufenthalt in einem Risikogebiet vorlag, bleibt die Schulpflicht grundsätzlich unberührt, d.h. sind keine Einzelmaßnahmen durch das Ge-

sundheitsamt angeordnet, findet eine Teilnahme am Unterricht statt. Aktuelle Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) entnehmen Sie bitte

https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/doc/stmpg_coronavirus_italien_handzettel.pdf

5. Ärztliche Atteste

In die Gesichtspunkte, die die Schulen im Rahmen ihres Ermessens berücksichtigen, ob ein ärztliches Zeugnis im Falle einer (sonstigen) Erkrankung verlangt werden soll (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BaySchO), bitten wir derzeit einzubeziehen, dass die Lage in vielen Arztpraxen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Infektion sehr angespannt ist.

Die angefügte Anlage 2 kann als zusätzliches Informationsblatt für Erziehungsberechtigte dienen. Auch kann den Erziehungsberechtigten Anlage 1 in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden.

Das StMGP, das LGL sowie die Ministerialbeauftragten, Regierungen und Schulämter als auch die Kommunalen Spitzenverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirigent